

§ 4.

Vorsitz im Kirchengemeindevorstande.

Den Vorsitz im Kirchengemeindevorstande führt der Pfarrer, oder in dessen Verhinderung sein amtlicher Stellvertreter im Pfarramt.

In den § 17 Punkt 4, 5 und 8 erwähnten Angelegenheiten kann der Vorsitz von jedem Kirchengemeindevorstande dem Bürgermeister anstatt dem Pfarrer übertragen werden.

§ 5.

Theilnahme des Kirchenpatrones an den Geschäften des Kirchengemeindevorstandes.

In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniß, ein Gemeindevorstandesmitglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Kirchenvorsteher zu ernennen.

Besitzt der Patron diese zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er auch selbst anstatt eines Vertreters als Mitglied in den Kirchengemeindevorstand eintreten.

Konpatrone haben sich über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse zu vereinigen. Diese Befugnisse ruhen, solange eine Einigung nicht erzielt ist.

§ 6.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchengemeindevorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften auf ihren Antrag zu diesem Ende zusammengeschlagen werden. Die Vertretung der einzelnen eingepfarrten Gemeinden im Kirchengemeindevorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragleistung durch ein vom Ministerium zu bestätigendes Ortsstatut zu ordnen.

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchengemeindevorstand, der aber mit dem der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind.

§ 7.

Vorbehalt für die Kirchengemeinde Gera.

Für die Kirchengemeinde Gera wird die Zusammensetzung des Kirchengemeindevorstandes und der Vorsitz in dem Kirchengemeindevorstande durch ein vom Ministerium zu bestätigendes Ortsstatut geregelt.